

Satzung

Gesangverein Thedinghausen von 1888 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesangverein Thedinghausen von 1888 e.V." und ist ein " gemischter Chor".
- (2) Er hat seinen Sitz in Thedinghausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.
- (3) – *gestrichen* -
- (4) Der Verein ist offen gegenüber allen Religionen und Kulturen.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere des Chorgesangs.
- (6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Übungsabende und, bei sich bietender Gelegenheit, durch Auftritte vor Publikum.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven und Ehren-) Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Verein zu richten. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes, mit dem Monat, in dem die Aufnahme beim Verein eingeht.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei
 - a) Vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) Groben Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse,
 - c) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- (4) Der beabsichtigte Ausschluss ist unter Angabe des Namens des Betroffenen in der Tagesordnung der Einladung zur Sitzung des Vorstandes mitzuteilen. Der Vorstand beschließt nach Anhörung des Mitgliedes. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief mitzuteilen.

§4 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - b) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
- (2) Stimmberechtigt bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - b) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen
 - c) möglichst bei allen Versammlungen des Vereins mitzuwirken.
- (6) Datenverarbeitung und Datenschutz: Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse sowie die Bankverbindung bei Zustimmung zum SEPA - Lastschriftverfahren. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Vereins im Deutschen Chorverband übermittelt der Verein Name, Anschrift und Kontaktdaten von Vorstandsmitgliedern gemäß §8 und der Chorleitung gemäß §9 an den Verband. Der Verein ist berechtigt, von Nicht-Vorstandsmitgliedern lediglich Namen und Wohnort z.B. auf seiner Homepage oder in Programmheften zu veröffentlichen und nur dann, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) fünf stimmberechtigte Mitglieder beim Vorstand beantragen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich per Brief oder E-Mail mit einer Frist von vierzehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Einberufung muss Ort und Termin, sowie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung, die vorläufige Tagesordnung mit mindestens folgenden Punkten enthalten:

- a) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung,
- b) Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
- c) Berichte
 - 1) des Vorsitzenden
 - 2) des Chorleiters
 - 3) des Kassenswartes
 - 4) der Kassenprüfer, sowie Aussprache dazu,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen nach Maßgabe dieser Satzung (§12),
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- g) Termin, bis zu dem Anträge an die Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen sind.

(5) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden

(6) Anträge, die nicht mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind, können als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejaht.

(7) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(8) Der/die SchriftführerIn, die Stellvertretung oder im Verhinderungsfall ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied führt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem Schriftführer
und dem Kassenswart,
sowie je einem Stellvertreter.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der Stellvertreter seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Verein. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung zu einer Sitzung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung. Eine Frist von sieben Tagen soll eingehalten werden. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail Adresse des Vorstandsmitglieds gerichtet ist. Zu einer Sitzung muss eingeladen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied Kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder des Vereins,
- b) die Vorbereitung der erforderlichen Beschlüsse im Zusammenhang mit der Abwicklung des Haushaltsplanes,
- c) die Planung und organisatorische Durchführung von Veranstaltungen.

§9 Chorleiter

(1) Die musikalische und chorische Leitung des Vereins hat der Chorleiter.

(2) Der Chorleiter ist nicht Mitglied des Vorstandes, ist jedoch zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

(3) Der Chorleiter ist, im Benehmen mit dem Vorstand, für das Repertoire des Vereins zuständig.

§10 –gestrichen -

§11 Ehrungen

(1) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft werden nach den Vorschlägen des Deutschen Chorverbandes und seiner Landesorganisation vorgenommen.

(2) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In gleicher Weise können ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes ernannt werden.

(3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§12 Wahlen, Beschlussfassung der Organe

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren

- a) Die Mitglieder des Vorstandes und
- b) Zwei Kassenprüfer

Wiederwahl ist, mit Ausnahme der Kassenprüfer, möglich.

(2) – *gestrichen* -

(3) Alle Organe des Vereins, mit Ausnahme des §14, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht diese Satzung eine andere Regelung vorschreibt.

(5) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Abstimmung geschieht in der Regel offen durch Handaufheben.

(7) Auf Antrag von drei stimmberechtigten Mitgliedern muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

(8) Über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über

- a) die Anzahl der erschienenen und die Zahl der davon stimmberechtigten Mitglieder,
- b) die gestellten Anträge und
- c) die Abstimmungsergebnisse.

(9) Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

(10) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§13 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Kassenwartes.

§14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen

(3) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit 75% seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von 75% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(4) *–gestrichen–*

(5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

(6) *–gestrichen–*

(7) Überschüsse aus der Vereinskasse sowie sonst vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

(8) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Thedinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 13.02.2018.

(2) Sie tritt am Tage danach in Kraft.

(3) Diese Satzung wird rechtsgültig nach Genehmigung durch das Amtsgericht Walsrode.

Thedinghausen, den 13.02.2018

Ralph Landwehr, Vorsitzender

Elke Beckefeld, stellvertretende Vorsitzende

Birgit Maaß, Schriftführerin